

Departement Bildung und Kultur  
Fachstelle Berufsbildung  
Gerichtshausstrasse 25

## Merkblatt Nachteilsausgleich

Lernende mit einer Behinderung haben ein Anrecht auf Massnahmen, welche die behinderungsbedingten Nachteile ausgleichen oder verringern. Ein gesprochener Nachteilsausgleich darf die erbrachte Leistung in Bezug auf den erlernten Beruf nicht verfälschen. **Es gibt keine Lernzielbefreiung.**

Bei Lehrvertrag im Kanton Glarus ist für die Gewährung des Nachteilsausgleichs die Fachstelle Berufsbildung zuständig. Dabei hält sie sich insbesondere an folgende Kriterien:

- Es werden nur **formale Nachteilsausgleiche wie Zeitzugabe**, längere Pausen oder besondere Hilfsmittel gewährt. Eine Anpassung der Notenskala oder eine Dispensation von Prüfungsteilen ist nicht vorgesehen.
- Die Behinderung betrifft keine zentralen Kernkompetenzen des Berufes, der die Berufsausübung verunmöglicht oder stark einschränkt (Bsp. Legasthenie im Beruf Kauffrau/-mann EFZ oder Höhenangst im Beruf Dachdecker/in EFZ).
- Die Art des Nachteilsausgleiches muss plausibel mit der Behinderung in Zusammenhang stehen.

### Zu Beginn der Ausbildung:

*Benötigtes Formular: ‚A Anmeldung Lernende/r mit Behinderungen‘*

Die Anmeldung erfolgt bei Lehrbeginn respektive bei Eintritt der Behinderung zuhanden der Fachstelle. Dieser liegt ein aktuelles, fachärztliches **Gutachten** einer anerkannten fachkundigen Instanz mit Empfehlungen bei, welche Massnahmen zum Nachteilsausgleich während der Lehre beitragen können (siehe *Merkblatt Anforderung Gutachten*).

- Für die konkrete Umsetzung des **Entscheidunges der Fachstelle** sind die betroffenen Lernorte (Berufsfachschule, üK oder Lehrbetrieb) zuständig:
  - Nachteilsausgleich an Prüfungen während der Ausbildung (Erfahrungsnoten),
  - andere unterstützende Massnahmen während der Ausbildung.

### Während der Ausbildung:

*Benötigtes Formular: ‚B Journal Massnahmen während der Lehrzeit‘*

Die ausgeführten unterstützenden Massnahmen und der Nachteilsausgleich sind von der lernenden Person zu dokumentieren. Die von den Massnahmen betroffenen Lernorte bestätigen die ausgeführten Massnahmen mit Unterschrift auf dem Journal.

Das erste Lehrjahr soll für die Ausbildungsparteien als Orientierungs- und Entscheidungsjahr betrachtet werden. Können die Kernkompetenzen des Berufs trotz Nachteilsausgleich nicht erfüllt werden, sollte das Lehrverhältnis aufgelöst werden.

### Qualifikationsverfahren (Teil-/Lehrabschlussprüfung):

*Benötigtes Formular: ‚B Journal Massnahmen während der Lehrzeit‘ und ‚C Gesuch um Nachteilsausgleich Qualifikationsverfahren‘*

Für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs für die Teil- oder Abschlussprüfung ist ein Gesuch für Nachteilsausgleich zusammen mit der Dokumentation der Massnahmen während der Lehre und einer fachärztlichen Empfehlung respektive der anerkannten fachkundigen Instanz der Fachstelle Berufsbildung zuzustellen. Das Gesuch ist bis spätestens 30. November vor dem Prüfungsjahr einzureichen.

- Die **Fachstelle entscheidet** über:
  - Nachteilsausgleich an der Teilprüfung respektive der Schlussprüfung

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an die Fachstelle Berufsbildung.

Alle für den Nachteilsausgleich notwendigen Formulare finden Sie auf dem Online-Schalter unter: [www.gl.ch/lehrbetriebe](http://www.gl.ch/lehrbetriebe)